

Berliner Platz 1
35390 Gießen
Auskunft erteilt: Frau Brown / Frau Celik / Herr Engler
Telefon: 0641 306-1932
Fax: 0641 306-1920
E-Mail: ordnung@giessen.de

Öffnungszeiten:

Nur nach Terminvereinbarung!

Merkblatt Ruhestörungen

Stand 01.07.2022

Um gemäß § 117 OWiG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Störer einleiten zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ist der Störer namentlich bekannt?
- Wurde der Störer vom Beschwerdeführer mindestens einmal erfolglos auf sein Fehlverhalten hingewiesen?
- An welchem Tag und zu welcher Uhrzeit kam es zur Ruhestörung? (genaue Tatzeitangabe benötigt)
- Können mindestens 2 Personen, die nicht miteinander wohnen bzw. verwandt sind die bezeichnete Ruhestörung bezeugen? (andernfalls müssen die Betroffenen die Angelegenheit privatrechtlich austragen)
- Die anzeigenden Personen müssen sich als Zeugen in dem Verfahren und vor Gericht zur Verfügung stellen, dem Störer werden die Anzeigenden bekannt gegeben Ist die Ruhestörung von einer Wohnung, Garten oder ähnlichem ausgegangen?
- Um welche Art Lärm handelte es sich? Laute Musik, lärmende Partygäste oder ähnliches?
- Wurde die Polizei informiert? Welche Maßnahmen hat diese ergriffen? Wurde auf die Erstellung einer Anzeige bestanden?
- Ist der Lärm geeignet, andere in einen krankhaften Zustand zu versetzen?

Sofern Sie uns eine schriftliche Anzeige vorlegen, in der die o. g. Fragen beantwortet werden, können wir ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 117 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) einleiten.

Sollte es zukünftig zu weiteren Lärmbeschwerden kommen, informieren Sie die Polizei und bestehen Sie darauf, dass eine entsprechende Mitteilung an das Ordnungsamt gefertigt wird.